

# Statuten

## Verein Jugendschutz in den Medien

vom 17.08.2012  
revidiert am 03.12.2018

### Art. 1

Unter dem Namen „Verein Jugendschutz in den Medien“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral und enthält sich jeder eigenen gewerblichen Tätigkeit.

### Zweck:

### Art. 2

Der Verein Jugendschutz in den Medien setzt Teile der Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz im Film, welche zwischen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), dem Schweizerischen Verband für Kino und Filmverleih (ProCinema), dem Schweizerischen Video-Verband (SVV) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 26.10.2011 mit Wirkung per 01.01.2013 abgeschlossen worden ist, um. Gestützt auf vorgenannte Vereinbarung betreibt der Verein die schweizerische Kommission Jugendschutz im Film, welche für die Kantone und die Branche Empfehlungen zum Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen sowie audiovisuelle Bildtonträger macht und ergänzend die Öffentlichkeit über die Aspekte des Jugendschutzes im Zusammenhang mit dem Konsum von Filmen orientiert.

Der Verein kann ebenso audiovisuelle Inhalte, welche auf anderem Wege als über öffentliche Filmvorführungen oder Bildtonträgern vermittelt werden, miterfassen und damit auch für diese Verbreitungs- resp. Vertriebswege Zulassungsalter empfehlen lassen. Er kann zu diesem Zweck mit anderen Partnern, parallel zur schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film, weitere Kommissionen bilden.

### Mitgliedschaft:

### Art. 3

Wer in der Schweiz audiovisuelle Inhalte an Endkunden vermittelt und hierbei auf eine Alterskennzeichnung und/oder eine Alterskontrolle angewiesen sind, kann Vereinsmitglied werden.

Es wird unterschieden zwischen Einzelmitgliedern und Verbandsmitgliedern. Verbandsmitglieder organisieren Firmen, welche die Voraussetzungen für eine Einzelmitgliedschaft erfüllen.

Gesuche um Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, der das betreffende Gesuch den bestehenden Mitgliedern zur Stellungnahme unterbreitet. Diese können innert Monatsfrist

begründete Einwendungen vorbringen. Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahmen über die Aufnahme. Der Vorstand hat die Möglichkeit, den Entscheid vor die Generalversammlung zu bringen, welche mittels Mehrheitsbeschluss entscheidet.

Der abgewiesene Gesuchsteller hat die Möglichkeit, den ablehnenden Entscheid des Vorstandes an die Generalversammlung zu ziehen.

### **Beendigung der Mitgliedschaft:**

#### **Art. 4**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Kündigung, unter Berücksichtigung einer einjähriger Vorankündigung auf Ende des Geschäftsjahres hin mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten;
- Kündigung, innert 30 Tagen nach Beschluss einer GV, einen ausserordentlichen Mitgliederbeitrag einzufordern, mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten
- Auflösung des Mitglieds als Branchen- resp. Interessenverband;
- Konkurs oder fruchtlose Pfändung des Mitglieds;
- Ausschluss aus dem Verein Jugendschutz in den Medien (vgl. nachfolgend Art. 5).

### **Ausschluss:**

#### **Art. 5**

Jedes Mitglied kann von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es trotz förmlicher Mahnung gegen die Interessen des Vereins handelt,
- wenn es sich weigert, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben;

Über den Ausschluss wird mit einer Mehrheit der Mitglieder beschlossen.

#### **Art. 6**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen; sie verlieren alle Ansprüche gegen den Verband.

### **Haftung:**

#### **Art. 7**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet im Sinne Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Einnahmen:**

#### **Art. 8**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder, allfälligen ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder sowie die seitens der Geschäftsstelle dem betroffenen Medienunternehmen in Rechnung gestellten Transaktions- und Visionierungsgebühren, wobei die Transaktionsgebühr die administrativen Kosten für das Handling eines Titels deckt und die Visionierungskosten die effektiven Auslagen für die Visionierung des Films durch die Kommission Jugendschutz im Film. Diese Gebühren werden durch die Geschäftsstelle vorgeschlagen und seitens der Generalversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt.

Ein Gewinn wird hierbei nicht erzielt noch ist dieser seitens des Vereins beabsichtigt.

## **Eintrittsgeld:**

### **Art. 9**

Neu aufgenommene Mitglieder haben ein Eintrittsgeld zu bezahlen, das vom Vorstand festgesetzt wird. Vor Zahlung dieses Eintrittsgeldes wird die Mitgliedschaft nicht wirksam.

## **Mitgliederbeiträge:**

### **Art. 10**

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Sofern die Tätigkeit des Verbandes dies erfordert, kann die Generalversammlung über ausserordentliche Beiträge der Mitglieder beschliessen.

Der ordentliche Mitgliederbeitrag ist auf maximal CHF 500.00 pro Mitglied beschränkt.

Ausserordentliche Mitgliederbeiträge müssen von Fall zu Fall von der GV beschlossen werden und sind auf maximal CHF 50'000.00 pro Mitglied beschränkt. Bei der Festlegung der ausserordentlichen Mitgliederbeiträge berücksichtigt die GV den Marktanteil, der durch das Mitglied repräsentiert wird und dessen Interesse an der zu finanzierenden Verbandstätigkeit. Allfällige ausserordentliche Mitgliederbeiträge erhöhen weder die Haftung noch begründen sie eine Nachschusspflicht der einzelnen Verbandsmitglieder (vgl. hierzu vielmehr Art. 7).

Sämtliche Beiträge werden durch die Geschäftsstelle eingefordert.

## **Organe**

### **Art. 11**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Sekretariat und
- d) der Rechnungsrevisor

## **Generalversammlung:**

### **Art. 12**

Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt, und zwar im ersten Semester des Jahres.

Die Einberufung zu dieser ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 30 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu geschehen. Der Generalversammlung sind der Jahresbericht und die Jahresrechnung, der Budgetentwurf, der Revisorenbericht beizulegen.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Eine solche ist ferner einzuberufen, wenn dies seitens der Mehrheit der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Generalversammlung kann auch auf schriftlichem Wege abgehalten werden und erfolgt mit Mehrheitsbeschluss der Mitglieder (schriftlicher Mehrheitsbeschluss); soweit für ein Geschäft ein qualifiziertes Mehr statutarisch vorgesehen ist, muss die schriftliche Beschlussfassung mit entsprechendem Mehr erfolgen.

Jedes Mitglied sendet max. 2 Delegierte an die Generalversammlung, wobei jedem Mitglied eine Stimme zusteht. Es ist vorab seitens der Delegierten des Mitglieds jeweils bekannt zu geben, welcher Delegierte das Stimmrecht für das Mitglied letztlich ausüben wird.

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme und pro CHF 500.00 a.o. Mitgliederbeitrag eine weitere Stimme.

Transaktionsgebühren (nicht aber Visionierungsgebühren) pro Filmtitel gelten bei der Berechnung der Stimmen multipliziert mit dem Faktor 0.5 als a.o. Mitgliederbeiträge. Verbandsmitglieder vertreten an

der GV neben ihrer eigenen Stimme die Stimmen ihrer Mitglieder, die auf bezahlte Transaktionsgebühren zurückzuführen sind. Massgebend für die Stimmanteile sind die Zahlen des Vorjahres, soweit diese bekannt sind, sonst die Zahlen des Vorvorjahres.

Ein Mitglied kann an der GV die Stimmen eines anderen Verbandsmitglieder vertreten. Die Stimmrechtsvertretung ist der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen und gilt bis zu ihrem Widerruf. Sie pausiert, wenn das Mitglied persönlich an einer Versammlung teilnimmt.

Der Präsident des Vereins hat den Stichentscheid im Falle der Stimmengleichheit.

Will ein Mitglied, dass ein Geschäft an der ordentlichen Generalversammlung traktandiert wird, so hat es dies dem Vorstand schriftlich bis spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung mitzuteilen.

Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge müssen der Generalversammlung unterbreitet werden, wenn das die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt. Von dieser Möglichkeit ausgeschlossen sind Statutenänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes. Die Generalversammlung fasst alle ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder.

### **Art. 13**

Die Generalversammlung ist zuständig

- a) zur Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsstelle und des Rechnungsrevisors,
- b) zum Ausschluss von Mitgliedern und zum Entscheid über Rekurse gegen Nichtaufnahmen,
- c) zur Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
- d) zur Genehmigung des Jahresbudgets,
- e) Festlegung der Gebühr für Visionierungs- und Administrativkosten, welche die Geschäftsstelle in Rechnung stellen kann
- f) zu Statutenänderungen (vgl. Art. 19) und
- g) zur Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder und über die ihr durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

### **Art. 14**

#### **Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus 4-8 Mitgliedern und dem Präsidenten/der Präsidentin. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, mit mindestens einem Vertreter/einer Vertreterin im Vorstand vertreten zu sein. Die Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche Generalversammlung gewählt.

Der Präsident kann eine unabhängige Person (z.B. eidg. Parlamentarier oder Anwalt) sein, der nicht einem Mitglied angeschlossen ist resp. nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Mitglied oder einem der Branchenverbände angeschlossenen Unternehmen steht. Der Vorstand verabschiedet ein spezifisches Pflichtenheft für den Präsidenten und regelt insbesondere die Vertretung gegen aussen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für drei Jahre. Die Gewählten sind wieder wählbar. Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit seinen Vorstandssitz niederlegen, hat das betroffene Verbandsmitglied einen Ersatzvorschlag zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu machen.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes und zu allen Entscheidungen berechtigt, welche nicht durch die Statuten oder Generalversammlungsbeschlüsse ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan übertragen worden sind. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung alljährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Jede den Rahmen des Budgets übersteigende Ausgabe muss durch die nächste Generalversammlung genehmigt werden.

Die Vorstandsmitglieder haben grundsätzlich persönlich an den Vorstandssitzungen sowie an den ordentlichen wie ausserordentlichen Generalversammlungen zu erscheinen, eine Stellvertretung ist – mit Ausnahme der Generalversammlung - jedoch möglich.

## **Kommission Jugendschutz im Film:**

### **Art. 15**

Der Verein ist Trägerschaft der Geschäftsstelle der Kommission Jugendschutz Film, welche für die Kantone und die Branche Empfehlungen zum Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen sowie audiovisuelle Bildtonträger macht und ergänzend die Öffentlichkeit über die Aspekte des Jugendschutzes im Zusammenhang mit dem Konsum von Filmen orientiert. Die vorgenannte Kommission besteht aus 60 Mitgliedern und setzt sich je zu einem Drittel aus Branchenvertretern, Behördenvertretern und unabhängigen Fachleuten zusammen. Die Geschäftsstelle ist für die Organisation des Alterseinstufungsprozesses verantwortlich, koordiniert die Einsätze der Kommission und damit die erforderlichen Visionierungen.

Organisation und Arbeitsweise der Kommission wie spezifische Aufgaben der Geschäftsstelle sind im Geschäftsreglement der Kommission geregelt.

Die Kommission verfasst jährlich einen seitens der Geschäftsstelle vorbereiteten Tätigkeitsbericht zuhanden der Vertragsparteien der Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz im Film.

## **Ausschüsse, Arbeitssitzungen:**

### **Art. 16**

Die Generalversammlung und der Vorstand sind berechtigt, Ausschüsse zu bilden sowie Arbeitssitzungen einzuberufen. Diese haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Geschäfte z.H. der statutarischen Organe zu beraten. Die Mitglieder können zu diesen Sitzungen des Verbandes Drittpersonen delegieren, die befugt sind, eine verbindliche Stimme abzugeben. Wer verhindert ist, hat sich rechtzeitig zu entschuldigen. Wer unentschuldigt fernbleibt, kann von den künftigen Arbeits- oder Ausschusssitzungen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf den Erlass des Bundesgesetzes über den Jugendschutz bei Filmen und Videospielen (JSFVG) beabsichtigt der Verein sich als Branchenorganisation im Bereich Film zu konstituieren. Während allgemeine Aufgaben im Jugendschutz in die Kompetenz des Vorstandes fallen, wird beabsichtigt, spezifische Aufgaben durch Kammern mit autonomer Finanzkompetenz zu erledigen. Als Vorläufer der Kammern werden Ausschüsse mit Arbeitsschwerpunkten wie folgt gebildet:

- Filmproduktion und Filmlizenzhandel (Grosshandel): Anzuwendendes Altersklassifizierungssystem und Altersklassifizierungsprozess;
- Veranstalter: Kommunikation der Altersklassifizierung und Alterskontrolle;
- Anbieter von Trägermedien: Kommunikation der Altersklassifizierung und Alterskontrolle;
- Abrufdienste: Kommunikation der Altersklassifizierung und Alterskontrolle;
- Plattformdienste: Kommunikation mit Anbietern und Nutzern von Inhalten, Altersklassifizierung und Alterskontrolle.

Die Ausschüsse organisieren sich autonom und erhalten vom Verein keine Entschädigung. Sie berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit.

## **Geschäftsstelle (Sekretariat), Vereinssitz:**

### **Art. 17**

Die Geschäftsstelle (Sekretariat) ist das ausführende Organ des Vorstandes. Sie steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten und besorgt die Vorbereitung aller Verbandsgeschäfte und damit insbesondere auch der Koordination der Kommission resp. erforderlicher Visionierungen, die Protokollführung, das Kassawesen, die Buchhaltung, die laufende Korrespondenz; sie hat die Weisungen des Vorstandes zu befolgen.

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle sind vertraglich zu ordnen und hierbei ist namentlich festzusetzen, in welchen Fällen die Geschäftsstelle für den Verein zeichnen und nach aussen vertreten kann.

Der Sitz des Vereines befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

### **Revision:**

#### **Art. 18**

Die ordentliche Generalversammlung wählt einen externen Rechnungsrevisor.

Der Rechnungsrevisor hat auf die ordentliche Generalversammlung hin die Jahresrechnung und die Bilanz des Verbandes zu überprüfen und der Generalversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Er hat das Recht, hierzu die Vorlage der gesamten Buchhaltungsbelege zu verlangen.

Der Rechnungsabschluss findet alljährlich auf den 31. Dezember statt.

### **Statutenänderungen, Auflösung des Verbandes**

#### **Art. 19**

Jeder Antrag auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins, der nicht vom Vorstand selber ausgeht, muss von der Mehrheit der Mitglieder unterzeichnet werden. Der Vorstand hat binnen vier Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen, die über den Antrag zu entscheiden hat. Der Einladung muss der Text des Antrages beigegeben sein.

Über Statutenänderungen darf abgestimmt werden, wenn sie auf der Tagesordnung figurieren; sie bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung aller Mitglieder.

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Zustimmungen aller Mitglieder beschlossen werden; wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, so ist gleichzeitig über die Verteilung des Vereinsvermögens zu bestimmen.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 17.08.2012  
und an der a.o. Generalversammlung vom 03.12.2018